

Impfunfähigkeit

Einige Notizen zur IUB zum Vortrag IUB von Dipl. Ing Karl-beim Gesundheitsstammtisch
Paderborn am 11.08.2022

von Günter Kube

Grundlage

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Zitat aus dem IfsG

(1) Folgende Personen müssen ab dem 15. März 2022 über einen Impf- oder
Genesenennachweis nach § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 verfügen:

(2) Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig
sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum
Ablauf des 15. März 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfnachweis nach § 22a Absatz 1,
2. einen Genesenennachweis nach § 22a Absatz 2,
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden,
oder
4. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation
nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen
das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Kontraindikationen

Quelle: RKI

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-zum-Thema-Impfungen.html>

Stand: 11.08.2022

Prinzipiell ist die Fachinformation/Gebrauchsinformation zum jeweiligen Impfstoff einzuholen und die dort angeführte Vorgangsweise zu beachten.

Allgemein gilt:

- Akut an einer Infektion Erkrankte sollen bis zur Gesundung von der Impfung Abstand nehmen. Banale Infekte, auch wenn sie mit subfebrilen Temperaturen (bis 38°C) - wie weiter unten angegeben - einhergehen, sind jedoch grundsätzlich keine Kontraindikation. Ebenso sollen Kinder mit wiederholten fieberhaften Infekten nach Abklingen der aktuellen Infektion sobald wie möglich geimpft werden.
- Impfhindernisse können bestehende Allergien gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffes sein. Bei diesen Personen soll nach Konsultation einer Fachabteilung eine Impfung erwogen werden. Bei Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten oder Störungen des Immunsystems soll vor der Impfung die den Immundefekt behandelnde Ärztin oder Arzt konsultiert werden. Totimpfstoffe können verabreicht werden, wobei empfohlen wird, den Impferfolg mittels einer Blutabnahme zu kontrollieren.
-
- Die Verabreichung von Immunglobulin kann die Wirkung von Lebendimpfungen (Masern, Röteln, Mumps, Varizellen) beeinträchtigen. Deshalb sollte zwischen der Immunglobulingabe und einer solchen Impfung ein Intervall von mindestens drei Monaten eingehalten werden. Da bei der Masernimpfung eine solche Abschwächung der Impfwirkung bis zu einem Jahr andauern kann, ist nach der Impfung eine Antikörperbestimmung zu empfehlen.

Irrtümliche Kontraindikationen

Häufig werden bestimmte Umstände irrtümlich als Kontraindikationen angesehen. Dazu gehören laut Weltgesundheitsorganisation:

- Leichte Erkrankung mit subfebrilen Temperaturen (bis 38°C), leichtem Durchfall bei einem sonst gesunden Kind und Hauterkrankungen (z.B. Ekzem).
-
- Chronische Erkrankungen von Herz, Leber, Lunge, Nieren; stabile neurologische Erkrankungen.
- Antimikrobielle Therapie (Antibiotika) oder Verabreichung niedriger Dosen von Kortikosteroiden oder lokal angewendete steroidhaltige Präparate (unbehandelte Injektionsstelle wählen). Ausnahme: Bakterielle Lebendimpfstoffe.
-
- Erholungsphase nach einer Erkrankung.
-

- Frühgeburtlichkeit: Frühgeborene sollen unabhängig von ihrem Geburtsgewicht entsprechend dem empfohlenen Impfalter geimpft werden. Bei extremer Frühgeburtlichkeit wird empfohlen, die betreuende Neonatologieabteilung zu kontaktieren.
-
- Schwangerschaft der Mutter oder anderer Haushaltsangehöriger sowie die Stillperiode der Mutter sind kein Hindernis, das Kind zu impfen.
- Ein möglicher Kontakt des Impflings zu Personen mit ansteckenden Krankheiten.
-
- Allergien, Asthma oder andere atopische Erkrankungen oder Allergien in der Verwandtschaft. Ausnahme: Allergien gegen Inhaltsstoffe oder Produktionsrückstände in Impfstoffen.
-
- Penizillinallergie; kein Impfstoffhersteller verwendet Penizillin in der Produktion oder als Konservierungsstoff.
- Fieberkrämpfe in der Anamnese des Impflings.
- Plötzlicher Kindestod (SIDS) in der Familienanamnese.
- Neugeborenenengelbsucht.

Vorläufige Impfunfähigkeitsbescheinigung

<https://www.liberation-express.de/registrierung.php>

Zusammenhänge zur IUB

Quelle: <https://www.aekb.de/aerzt-innen/recht/covid-19-recht>

Ab dem 15. März 2022 müssen alle Personen, die in einer Arztpraxis oder einer anderen in [§ 20a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz](#) genannten Einrichtung tätig sind, entweder geimpft oder genesen sein, **oder bei ihnen muss eine ärztlich bescheinigte Kontraindikation vorliegen** (siehe hierzu ausführlich unten).

In Arztpraxen und in anderen medizinischen Einrichtungen tätige Personen, die nicht geimpft werden können, müssen der Leitung der Arztpraxis oder Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Risiko der Arbeitgeber

Das Bundesgesundheitsministerium ist der Auffassung, dass eine **Freistellung vor einer Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht rechtmäßig** wäre (siehe Antwort auf Frage 22 in

den [Handreichungen des Bundesgesundheitsministeriums](#)).

Werden diese Mitarbeitenden aber über den 15.03.2022 hinaus weiter in der Praxis tätig, **sind zivilrechtliche Schadensersatzansprüche** in den Fällen, in denen sich Patient:innen bei den ohne Immunitätsnachweis tätigen Mitarbeitenden (nachweislich) anstecken und erkranken, **denkbar**.

Es erscheint daher sinnvoll, das Hygienekonzept der Praxis auf dieses Risiko hin nochmals anzupassen. Zum Beispiel durch die Anordnung des Tragens einer FFP2-Maske durch die betreffenden Mitarbeitenden.

Erforderliche Inhalte der IUB

Für den Nachweis der Kontraindikation ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Nach aktueller Rechtsprechung zu ärztlichen Bescheinigungen, mit der eine Kontraindikation gegen eine nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtende Masernimpfung nachgewiesen werden soll, darf sich das ärztliche Zeugnis nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen.

Es muss vielmehr wenigstens **solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen** (Thüringer OVG vom 20.10.2021; 3 EO 805/20). Das OVG folgt damit einer Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs aus dem Juli 2021.

Die ärztlichen Bescheinigungen zum Nachweis einer Kontraindikation gegen die Masernimpfung gemäß § 20 Abs. 9 IfSG sind nach ihrem Schutzzweck vergleichbar mit dem nach § 20a Absatz 2 Nr. 3 IfSG geforderten ärztlichen Zeugnis.

Bei Zweifel des GA

Bestehen seitens des Gesundheitsamtes Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Das Gesundheitsamt **kann** einer Person, die hiernach keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, **untersagen**, dass sie die Praxis oder Einrichtung betritt oder in der Praxis oder Einrichtung tätig wird.

Weitere Infos

Bundesgesundheitsministerium: [Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten](#)

